

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 12. Sep. 1989

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.Nr. 1584/1 und Lgb.Nr.1589 (Teil)

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der beigefügte Lageplan vom 26. April 1989 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach der BauVO eingestuft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

angezeigt am 16. NOV. 1989

LANDRATSAMT WALDSHUT



Stühlingen, den 12. September 1989

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt



Rees, Bürgermeister

